

rung aller Staaten, mit den Einzelstaaten selbst, und daher ist auch der Eingang gedachte Irrthum entstanden. Das einzig Wahre an der Sache ist nämlich, daß die Einzelstaaten (Staat New-York, Pennsylvanien, Maryland u.) zur Zeit noch nichts für den Bedarf der Unionsregierung in Washington zu bezahlen haben, weil die von dieser zu bestreitenden Ausgaben von dem Einkommen des Eingangszolles und dem Erlöse, den man bei dem Verkaufe der Staatsländereien, deren die Union in fast noch allen Vereinststaaten besitzt, macht, gedeckt werden, und daß zur Zeit in den Einzelstaaten zu Begünstigung des verhältnißmäßig dem Handel und den Gewerben gegenüber noch vernachlässigten Ackerbaues (denn Amerika ist jetzt in der Hauptsache ein Handelsstaat) von den Landleuten (Farmern) nur eine geringe Abgabe gefordert wird. Ganz frei von Abgaben sind auch diese nicht.

Sonst giebt es Abgaben, Taxen u. wie überall, und sie sind theils Staats-, theils Graffschäfts- (Bezirks-), theils Stadt- oder Gemeindeabgaben. Wovon sollten sonst Staatsbauten ausgeführt, Gerichtshäuser errichtet, Beamtete besoldet, Straßen erbaut und überhaupt das hergestellt werden, was in jedem Staate und in jeder Stadt unumgänglich nöthig ist? Je nachdem der Staat und die Stadt, wo man wohnt, verschuldet ist, oder Staatsbauten (Straßen, Canäle u.) und dergleichen unternimmt, um desto höher müssen natürlich die Abgaben sein, welche die Einwohner zu bezahlen haben. Dies muß doch Jedermann einleuchten. Man hat die sogenannte Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt, und weiß sich da, ohne dem Abgabepflichtigen so weit in den Beutel zu gucken, als man dies anderwärts zum Nachtheil der Geschäfte und mit Gefährdung der Moralität gethan hat, recht gut zu helfen.

Die Steuerbeamten gehen herum, besehen sich die Besitzung der Pflichtigen, überschlagen deren Ertrag, fragen nach den Vermögensverhältnissen, wobei sie oft so weit in das Specielle eingehen, daß sie nach dem Besitze von Silberzeug, Uhren und dergleichen forschen, ziehen dann sonst noch behufliche Erkundigung ein und darnach erfolgt die Abschätzung. Bei dieser beruhigt man sich in der Regel und die Steuerbeamten holen die Steuern von den Zahlenden ab. Reste werden unnachsichtlich durch Pfändung und Verkauf der Grundstücke beigetrieben, wobei ein sehr kurzes Verfahren stattfindet.

In Pennsylvanien z. B., wo man viel Canäle, Eisenbahnen u. auf Staatskosten erbaut hat, sind die Abgaben nicht unbedeutend, und in Städten, die, wie St. Louis, immer noch im Entstehen begriffen sind, sehr hohe.

Diese Abgaben werden übrigens noch dadurch oft zu einer enormen Höhe gesteigert, daß der Grund und Boden in den Städten meist in festen Händen ist und von den Eigenthümern Baupläge nur gegen hohen Laaszin ausgegeben werden. In St. Louis ist der Grundbesitz sehr hoch besteuert und weiß ich, daß von nur mittelmäßigen Häusern (von drei Fenster Breite) außer den gewöhnlichen Abgaben noch eine Grundrente (Laaszin) von 100 bis 200 Dollars jährlich an den Grundeigenthümer zu bezahlen ist. Ähnlich in Baltimore. So sahe ich ganz in der Nähe dieser Stadt eine Bretschneidemühle als Ruine.

Als ich nach der Ursache davon fragte, erhielt ich die Antwort, daß für den Platz, worauf die Mühle stand, und einen Platz zur Lagerung der zu schneidenden Baumstämme ein jährlicher Laaszin von 500 Dollars zu bezahlen gewesen sei, und daß der Besitzer, weil seine Speculation mißlungen, davon gegangen sei und seine Mühle verlassen habe.

Das Laaszinverhältniß wird gewöhnlich auf 99 Jahre abgeschlossen und räumt man dem, der ein Haus auf dem Grund und Boden gebaut hat, gewöhnlich ein Vorzugsrecht ein. Viele Laaszincontracte dauern auch bloß 20 oder 30 Jahre. So hatte in St. Louis ein Altenburger auf einer für 20 Jahre erworbenen Baustelle einen Blumengarten eingerichtet mit der ziemlichen Gewißheit, daß er diese nach 20 Jahren werde als reicher Mann verlassen können. Wird der Contract nach abgelaufener Zeit nicht erneuert, muß der Besitzer des Hauses dieses wegreißen, oder es wird dasselbe taxirt und die Taxsumme vom Grundeigenthümer bezahlt.

Wer daher ein Haus kaufen will, hat sich genau darnach zu erkundigen und festzusetzen, ob er auch den Grund und Boden mit erkaufte oder das bloße Haus.

Für gewisse Gewerbe muß eine besondere Abgabe bezahlt werden. So kann z. B. zwar Jedermann eine Schankwirthschaft, Trinkstube errichten, er hat aber dafür eine doppelte Abgabe, und zwar an den Bezirk (Regierung) und an den Ort (Stadt), wo er sie errichtet, zu bezahlen, auch muß dieselbe bei Verlust des Rechtes pränumerirt werden.

Auch Dienste sind zu leisten. So Wegebaudienste. Die Sache ist so. Es besteht die Vorschrift, daß durch jede Graffschaft (Bezirk) eine Hauptstraße gebaut und unterhalten werden muß. Die Verpflichtung hierzu liegt den sämtlichen Bewohnern ob. Ein wohlbestallter Straßenmeister bestellt dazu die betreffenden Bewohner, nimmt für die, welche nicht erscheinen, sofort Lohnarbeiter an und klagt die bezahlten Löhne ohne Weiteres ein. Gewöhnlich aber verrichten die Staatsbürger ihre Dienste in Person und finden darin nicht das Drückende und Entehrende, was man bei uns so häufig darin finden will.

Ablösungsgesetze giebt es zur Zeit noch nicht und überläßt man derartige Ausgleichungen der Privatübereinkunft unter den Betheiligten, der Staat weiß aber auch die Berechtigten zu schützen und die widerspenstigen Verpflichteten äußersten Falls mit bewaffneter Hand zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen.

Es kann nicht ausbleiben, daß mit der zunehmenden Bevölkerung, bei vermehrten Staatsbedürfnissen, wenn zumal die Staatsländereien werden verkauft sein, aus politischen Gründen vielleicht die Eingangszölle vermindert, zu Handhabung der Ordnung größere stehende Heere gehalten und Amerika gar in langwierige Kriege verwickelt werden sollte u. s. w. — auch die Abgaben noch mehr steigen müssen. Der Grund, warum über das Abgabewesen in Amerika nicht so viel Geschrei wie bei uns erhoben wird, liegt darin, daß der Staat bei verhältnißmäßig großen Hülfquellen weniger Ausgaben zu bestreiten hat, der Amerikaner bei gutem Verdienste leichter zahlen kann und so verständig ist, einzusehen, daß die Staats- oder Stadtbehörde ohne Geld nicht regieren kann.

Bei vorliegender Nothwendigkeit wird der Congress schon Steuern für die Union ausschreiben, und ebendies werden auch die Einzelregierungen mit den Volksvertretern für die Einzelstaaten thun. Es lasse sich daher ja Niemand durch den lächerlichen Wahn, als könnten die amerikanischen Staats- oder Stadtbeamten, ohne Abgaben zu verlangen, regieren, zur Auswanderung verlocken, er würde dort bald eines Andern belehrt werden. Man erwäge nur, daß Nordamerika außer der Centralregierung noch so viele Regierungen, Gouverneure, Senate, Repräsentantenhäuser sammt den sonstigen Staatsbeamten, Richtern u. hat, als es Staaten zählt, und diese alle bezahlt sein wollen!

Ein Volksabgeordneter in den Einzelstaaten erhält täglich 3 bis 5 Dollars Auslösung, ein Congressmitglied der Union täglich 8 Dollars und selbst die Mitglieder der Stadträthe und der Stadtverordneten arbeiten nicht unentgeltlich, denn sie erhalten für jede Sitzung eine festgestellte Auslösung. Man kennt dort nicht den erbärmlichen Wettstreit, daß man unentgeltlich (gratis) arbeiten soll und will, weil man nicht vergeblich (irustra) arbeitet!

### Stadttheater zu Leipzig.

Wir sahen am Abend des Sonntags wieder einmal das fünf-actige Drama von Delavigne „Ludwigs XI. letzte Tage“ über die Breter gehen. Dieses Bühnenstück darf nicht als Drama nach allgemeinem Verständniß betrachtet werden. Es ist kein Drama, weil alle Nebenpartien unabgeschlossen bleiben und daher von einem in sich bis zur Weltform vollendeten Ganzen nicht die Rede sein kann. Es ist nicht mehr, als ein Stück dramatisirter Biographie; als solches aber enthält es wegen geschickter Scenirung, kraftvoller Entwicklung der Hauptpartie und sehr lebendiger und treuer Schilderung der historischen Personen volle Berechtigung für die Bühne. Die Charakterisirung Ludwigs, welche die Hauptsache des Stücks ausmacht, ist aus dem Roman „Notre Dame“ von Victor Hugo genommen. Wer sich das Vergnügen macht, in diesem Romane das funfzehnte Capitel, überschrieben „Ludwig XI. in der Bastille“, zu lesen, findet in Hugo's urkräftiger, bewunderungswürdiger Schilderung das ganze Drama des Delavigne. Wir machen Delavigne wegen der Benutzung der fremden Schöpfung keinen Vorwurf, desto weniger, da seine Arbeit keineswegs eine ungeschickte zu nennen ist, aber wir wünschen, daß Victor Hugo der ihm gebührende Theil von der Ehre der Schöpfung zu Theil werde.

Die Darstellung, mit großem Uebergewicht auf Herrn Kläger (König Ludwig) ruhend, war eine sehr gute. Herr Kläger stellte mit einer Wahrheit und Schärfe dar, wie wir sie bei Copirung historischer Personen stets auf der deutschen Bühne finden möchten. Fräulein Schäfer gab die Person des jungen Dauphin; da aber ihre Partie eben so wie jede andere außer der des Königs nur eine Skizze war, so kam sie wenig zum Spiel, noch